

brechen, als Empörung wider die Ordnungen der Natur und wider das Unrecht aller mit Vernunft begabten Wesen.

Sollte jene Lehre knechtisch-feiler Begriffsfälscher Wahrheit sein: so würde überall gar kein Zufluchtsort mit Recht und Pflicht der Völker bestehen können: so würde die Freiheit der Einzelnen ganz billig der Rache und Bosheit ihrer Machthaber preisgegeben, und das allgemeine Gesetz der Vernunft und Tugend vollkommen dem verschiedenartigen bürgerlichen Gesetz einzelner Länder untergeordnet sein müssen.

7. Warum wegen Meinung Verfolgte Asyl verdienen.

Nirgends aber ist für den Unbefangenen die sittliche Schuld oder Unschuld bei einer That schwerer zu bestimmen, als in solcher Art Verbrechen, welche entweder Wirkungen religiöser oder politischer, oder wissenschaftlicher Ueberzeugungen sind, oder als Wirkungen derselben angesehen werden müssen. Denn die Ueberzeugung hängt nicht vom Menschen ab, sondern der Mensch von seiner Ueberzeugung. Jedermann weiß es, daß unsere Vorstellungen, unsere Ansichten und Meinungen durch die verschiedenen Grade der Geistesanlagen und deren Bildung, durch Erziehung, Gewohnheit, selbst Himmelsstrich, Lebensalter und Temperament bestimmt werden. Daher sieht man auch Niemandem williger das Asyl aufgeschlossen, als dem, welcher um Handlungen Verfolgungen duldet, die er in seiner Ansicht als recht- und pflichtmäßig erachtet hat.

Ueberzeugungen, wissenschaftliche, kirchliche oder politische, können vernünftigerweise, als Geistesfache, kein bürgerliches Verbrechen sein, weil das Fürwahrhalten einer Sache nicht vom Willen des Menschen abhängt, sondern vielmehr, wie schon gesagt, erst des Menschen Wille durch die Gründe seines Fürwahrhaltens Richtung

empfängt. Strafgesetze gegen Meinungen und Ueberzeugungen sind also die größten aller gesetzgeberischen Verstandesverwirrungen, welche wider die menschliche Natur freveln; sind unsittlich und ungerecht, weil sie entweder das Unmögliche, oder das Unsittliche, nämlich Heuchelei, zur Pflicht machen wollen.

Wie einfach und unwidersprechlich auch diese Wahrheit sein mag, und wie sehr ein Jeglicher, ja der brutale Gesetzgeber selbst fühlen muß, welcher wider fremde Meinungen donnert, daß die Ueberzeugungen, welche er besitzt, unabhängig von seiner eigenen Willkür stehen: ist doch unter den Menschen nichts gemeiner, als diese Unduldsamkeit. Sie entspringt aus der Selbsttäuschung des unvermögenden Verstandes, dem nicht begreiflich ist, wie seine Ansicht nicht die Ansicht der gesammten Menschheit sein könne. Alle wissenschaftliche, alle religiöse und politische Verfolgungswuth stammt aus dieser Verstandesbeschränktheit, wie in den ältesten Zeiten, so noch in den unsrigen. Kein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, sondern der Verfolger ist Verbrecher gegen die Gesetze der Weltordnung.

Mit Verwandlung der Meinungen verändern Urtheile und Gesetze ihre Richtung. Papst Urban VIII. und sein Priesterrath, vor welchem der mißhandelte Greis Galilei (im Jahr 1633) Wahrheiten, die heut Jeder erkennt, auf den Knien abschwören mußte, wird von der Stimme unsers Zeitalters zur gerechten Schmach verdammt. Ein künftiges Jahrhundert wird über die thörichten Meinungsverfolger unsers Zeitalters den Stab brechen.

Die Gesittungs- und Erkenntnißstufen der Völker des Erdbodens sind ungleich, eben so auch die wissenschaftlichen, religiösen und politischen Ansichten und Ueberzeugungen. Was Stambul verehrt, verflucht Rom; was Rom preiset, verspottet London; was Europa vergöttert, verlacht Amerika. Es gibt keine Ueberzeugung, welche nicht, wie ihre Feinde, auch ihre Anhänger zählte. Und wer kann einem Menschen oder einem Volke das Recht streitig

machen, sich desjenigen hilfreich anzunehmen, welcher für das leidet, was es selbst als Wahrheit erkennt? Jeder Mensch, jedes Volk sieht sich in dem verfolgten Meinungsgenossen selbst verfolgt.

Gleichförmigkeit der Denkart ist nur ein erhöhter Reiz, kein eigentlicher Grund für das Recht, Märtyrern Zuflucht zu geben. Der wahrhafte und einzige bleibt der, welcher in der Unabhängigkeit eines Volks von andern, und in der allgemeinen sittlichen Verpflichtung zum Erbarmen gegen Verfolgte beruht, deren moralische Schuld oder Unschuld allein, und nicht deren bürgerliche, auf dem fremden Boden zu beachten ist. Weil aber das Fürwahrhalten einer Sache nicht in menschlicher Willkür liegt, und weil folglich auch keine sittliche Zurechnung eines daraus erwachsenden bürgerlichen Vergehens vernunftgemäß sein kann: ist das Recht, Meinungsverfolgten Zuflucht und Schirm zu widmen, unanstreitbar.

Denn wäre dies nicht: so müßte erwiesen werden können, daß Ueberzeugungen keineswegs Folgen vorangegangener Erkenntnißgründe, sondern Spiele der Freiwilligkeit seien; daß die Gesetze der menschlichen Natur, als Nebensachen, unter den Gesetzen des Staates oder der Kirche stehen müssen; daß jedes einzelne Volk vollkommen berechtigt sei, allen einzelnen Völkern seine Grundsätze, seine Landes- und Kirchenverfassungen vorzuschreiben; daß Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes auch ohne ändernde und bessere Ueberzeugungen möglich, und deswegen unmoralisch oder unnütz seien.

8. Von kirchlichen und staatskirchlichen Verbrechern.

Meinung, Glauben und Ueberzeugung sind in jedem Volke darum frei, weil ihr Ursprung naturnothwendig, unfrei, das heißt, außer der Macht des menschlichen Willens liegt. —